

Checkliste zur Umsetzung der DSGVO und dem neuen BDSG

- 1. Datenschutzerklärung und Impressum prüfen und ggf. an die neuen Anforderungen anpassen (vgl. Art. 13 DSGVO iVm. § 55 BDSG-neu)**
- 2. Datenschutzbeauftragten benennen, wenn nötig (vgl. Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG-neu)**
- 3. „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ anlegen**

Jedes Unternehmen muss ein sogenanntes „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ für alle Verarbeitungstätigkeiten anlegen, welches schriftlich oder elektronisch zu führen ist (vgl. Art. 30 DSGVO, § 70 BDSG-neu)

4. Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn nötig

Wer mit besonders sensiblen Daten arbeitet – etwa Arztpraxen oder Versicherungsmakler – muss damit besonders umsichtig umgehen und unter Umständen eine so genannte Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen (vgl. Art. 35 DSGVO, § 67 BDSG-neu). Das gilt für alle Unternehmen, die eine Identifizierung und Kategorisierung der Person ermöglichen nach Themen wie zum Beispiel Sexualität, Krankheiten, Finanzen, rassische oder ethnische Herkunft oder politischen Ansichten – denn hier besteht ein besonders hohes Risiko für die Betroffenen, wenn diese Daten missbraucht werden.

5. Prozesse festlegen und Prozesshandbuch schreiben

Unternehmer sollten alle mit Datenverarbeitung verbundenen Prozesse dokumentieren und – wenn nötig – optimieren. Beispielsweise sind folgende Verfahren zu implementieren:

- Verfahren zur Erfüllung von Betroffenenrechten (insb. Informations- und Löschpflichten); elektronischer Zugang der Betroffenen zu ihren Daten (vgl. Erwägungsgrund 63)
- Verfahren für einen geordnete Prozesse bzgl. Bewerbermanagement bzw. Einstellung / Ausscheiden von Mitarbeitern
- Verfahren zur Erfüllung des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Managementsystem zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Verbesserung der IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Verfahren zur Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verfahren zur Meldung von Datenpannen innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde, zur Einbindung des Datenschutzbeauftragten und Benachrichtigung der Betroffenen
- Pseudonymisierung, Verschlüsselung
- Verfahren zur Beachtung von Privacy by Design/Default bei der Produktentwicklung
- Verfahren zur „raschen Wiederherstellung der Systeme“
- Datenschutzmanagement-System (z.B. Software) implementieren zu Nachweiszwecken (vgl. Art. 24 DSGVO)

6. Dokumentation durchführen

Unternehmer sollten alle ihre Anstrengungen dokumentieren und im Idealfall stets gesammelt griffbereit haben, damit sie die nötigen Unterlagen der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen umgehend vorlegen können (sog. Rechenschaftspflicht).